

Frau
Oberbürgermeisterin Seidel
Stadthaus

Ansbach, den 28.12.2015

91522 Ansbach

Anträge zum Verkehrsausschuss am 11.01.2016
hier: Aufhebung von Benutzungspflichten für Radfahrer

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die SPD-Stadtratsfraktion beantragt die Umsetzung folgender Maßnahmen:

1. Die Benutzungspflicht in der östlichen Eyber Straße wird zwischen Maschinenbauschule / Jack Links (ehem.: Fa. Schafft) und dem Georg-Oberer-Weg aufgehoben.

1.1 Der jetzt benutzungspflichtig mit Z 241 *getrennter Geh- und Radweg* beschilderte Radwegeteil des Gehwegs wird durch Demontage der Z 241 zu einem nicht benutzungspflichtigen Radweg umgewidmet, § 2 IV 2 StVO.

1.2. Damit der nicht benutzungspflichtige Radwegeteil des Gehwegs weiterhin – wie bisher – auch in Gegenrichtung (= linksseitig = von West nach Ost) benutzt werden darf, wird dies durch das (hier allein stehende) Zusatzzeichen *Radfahrer frei*, § 2 IV 3 StVO gestattet.

Gründe:

Der Stadtrat hat sich bereits im Radverkehrskonzept vom Mai 2009 einstimmig dafür ausgesprochen, dass

- a) mit baulichen Maßnahmen die Sicherheit auf dem Wegeabschnitt erhöht werden soll und
- b) die Benutzungspflicht auf dem genannten Abschnitt entfällt.

STADTRATSFRAKTION

Im Maßnahmenkatalog zum Radverkehrskonzept heißt es:

„Die Einmündungen von Norden in die Eyber Straße sind laut Polizeistatistik Unfallschwerpunkte. ...Die Benutzungspflicht sollte daher für diesen problematischen Radwegabschnitt östlich der Schafftkreuzung aufgehoben werden...“

2. Die Benutzungspflicht in der Glaststraße wird zwischen der Feuchtwanger Straße und der Türkenstraße aufgehoben.

2.1 Der jetzt benutzungspflichtig mit Z 241 *getrennter Geh- und Radweg* beschilderte Radwegeteil des Gehwegs wird durch Demontage der Z 241 zu einem nicht benutzungspflichtigen Radweg umgewidmet, § 2 IV 2 StVO.

2.2. Damit der nicht benutzungspflichtige Radwegeteil des Gehwegs weiterhin – wie bisher – auch bergab (= von Nord nach Süd) benutzt werden darf, ist es erforderlich, dies durch das (hier allein stehende) Zusatzzeichen *Radfahrer frei*, § 2 IV 3 StVO anzuzeigen.

Gründe:

Der Stadtrat hat auch hierzu im Radverkehrskonzept vom Mai 2009 einstimmig empfohlen, dass die Benutzungspflicht auf dem genannten Abschnitt entfalle.

Im Maßnahmenkatalog zum Radverkehrskonzept heißt es:

„Aufhebung der Benutzungspflicht des Zweirichtungsradweges in der Glaststraße, Beschilderung mit Gehweg/Radfahrer frei. Schüler und unsichere Radfahrer können die vorhandenen Radwege weiterhin nutzen, schnellere Radler können insbesondere in Bergabrichtung sicherer auf der Fahrbahn fahren, ohne zu Fuß gehende Schüler zu gefährden.“

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gert Link (Mitglied VKA)

Markus Fabi (Mitglied VKA)

